

Gebührensatzung
für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum im Markt Ottobeuren
- (Sondernutzungsgebührensatzung) –
v. 15.10.1999 i.d.F. der
Änderungssatzung vom 06.12.2001

Der Markt Ottobeuren erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I und der Art. 18 Abs. 2 a und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG), BayRS 91-1-I, folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Der Markt Ottobeuren erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in seiner Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Sondernutzung erteilt ist sowie dessen Rechtsnachfolger oder der die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt oder ausüben läßt.
- (2) Wird die Erlaubnis mehreren Personen erteilt oder üben mehrere Personen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis aus, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (4) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Firma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1). Bei Anwendung der vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, wird die Gebühr unter Berücksichtigung der Art der Sondernutzung und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße und des Gemeingebrauchs sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners
 - a) für eine im Gebührenverzeichnis bewertete, vergleichbare Sondernutzung bemessen,
 - b) falls eine vergleichbare Sondernutzung fehlt, in Höhe von 3,00 € bis zu 511,00 € bemessen.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden dabei mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

§ 4 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Von den Gebühren sind befreit
 - a) die Bundesrepublik Deutschland,
 - b) der Freistaat Bayern,
 - c) Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen. Für die genannten Körperschaften gilt die Gebührenbefreiung nur, sofern sie ihrerseits dem Markt Ottobeuren Gebührenbefreiung gewähren.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen
 - a) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich sind, insbesondere Zufahrten nach Art. 19 Abs. 1 BayStrWG,
 - b) für die Werbung von politischen Parteien und Wählergruppen jeweils drei Monate vor Wahlen und Volksbegehren bzw. Volksentscheiden.
- (3) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung kann auf Antrag gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, sozialen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen,
 - c) für nicht gewerbliche öffentliche Veranstaltungen, wenn kein Eintrittsgeld verlangt wird.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Bei Monats-, Wochen- und Tagesgebühren wird jeder angefangene Tag voll angesetzt.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Sondernutzung, wenn dies ordnungsgemäß angezeigt wird oder nachgewiesen wird, ansonsten zum Zeitpunkt der Anzeige der Beendigung der Sondernutzung.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden die Gebühren ohne erneute Zustellung eines Bescheides am 1. Mai eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vorzeitig beendet, wird sie nicht ausgeübt oder wird sie aus Gründen, die nicht vom Erlaubnisnehmer verschuldet werden, widerrufen, so sind die Sondernutzungsgebühren, die für spätere Zeiträume bereits entrichtet wurden, zu erstatten.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 ist der schriftliche Erstattungsantrag binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ereignis beim Markt einzureichen. Den Nachweis der Voraussetzungen für eine Erstattung hat der Antragsteller zu führen.
- (3) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Ottobeuren, den 15.10.1999

Bernd Schäfer
Bürgermeister

„Bekanntmachungsvermerk“

Die Satzung wurde am 15.10.1999 in der Geschäftsstelle der VG zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.10.1999 angeheftet und am 02.11.1999 wieder entfernt.

Ottobeuren, den 03.11.1999

Pfeiffer, VOAR

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung gültig ab 01.01.2002

Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Berechnung je	Zeit	Gebührensatz €	Mindestgebühr €
1	Aufstellen von Obststeigen und anderen beweglichen Einrichtungen, die der Ausstellung oder dem Anpreisen von Waren dienen	1 m ²	Jährlich bzw. Saison	9 - 13	26
2	Baugerüste, Bauhütten, Baumaschinen, Lagerung von Baumaterialien etc.	1 m ²	Wö- chent- lich	1 - 4	15
3	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gastwirtschaften und Cafes	1 m ²	Jährlich bzw. Saison	5 - 9	26
4	Informationsstände oder - tische	Stück	Täglich	15	15
5	Reklameschilder, Leuchtschriften, Schaukästen, Auslagen, Warenautomaten und ähnliche Einrichtungen, die mehr als 0,15 m in den Verkehrsraum hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche	1 m ²	Einmalig	26 - 128	
6	Vordächer, Markisen, Balkone, soweit sie mehr als 0,60 m in die Verkehrsfläche hineinragen	1 lfd. m	Einmalig	15 - 26	
7	Treppenstufen, Eingangspodeste, Kellerlichtschächte, die in die Verkehrsfläche hineinragen, soweit nicht schon eine privatrechtliche Entschädigung bezahlt wurde	½ m ²	Einmalig	26 - 205	26
8	Aufgrabungen für Versorgungsleitungen etc.	1 lfd. m	-	4 - 5	10
9	Fahrradständer mit Werbeträger	Pro lfd. m Frontlänge	Jährlich	5 - 6	15
10	Werbetafeln	Pro Werbetafel	Jährlich pro Werbetafel	Pro Tafel 31	31

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.12.2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefacheln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.12.2001 angeheftet und am 27.12.2001 wieder entfernt.

Ottobeuren, den 28.12.2001

Markt Ottobeuren

VOAR Lehnert